

## MEIN TEAM. UNSERE IMPFUNG.

Alle Informationen: [wko.at/unsere-impfung](https://wko.at/unsere-impfung)

IMPFTAGE  
am 10.12.21  
und 11.12.21

JETZT  
MITMACHEN  
UND GEWINNEN



## Reisebüros - Oberösterreich

### Die Besteuerung von Reiseleistungen

Neue Rechtslage ab 1.1.2022

Der EuGH hat Anfang 2021 Österreich in einem über mehrere Jahre laufenden Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Margensteuer) verurteilt.

Ursprünglich hätte es bereits 2017 in diesem Zusammenhang Änderungen der Bestimmungen zur Besteuerung von Reiseleistungen (§ 23 UstG) geben sollen. Dem Fachverband ist es aber seit damals mehrmals gelungen, eine Verschiebung des Inkrafttretens der nachteiligen neuen Besteuerungsbestimmungen zu erreichen. Aufgrund des am Jahresanfang ergangenen EuGH-Urteils und der drohenden Strafzahlungen war eine weitere Verschiebung aber nicht mehr durchsetzbar.

Ab 1.1.2022 findet daher die **Margensteuer nicht nur im B2C-Bereich, sondern auch im B2B Bereich Anwendung** (auch bei Kettengeschäften, unabhängig davon, ob am Ende der Kette ein Konsument oder Unternehmer steht. Einer derartigen im neuen Gesetz ursprünglich vorgesehenen Ausnahme hat der EuGH leider eine Abfuhr erteilt).

Weiters muss für Umsätze, die **nach dem 31.12.2021** ausgeführt werden, die **Marge im Einzelfall** ermittelt werden. Eine Gesamtmenge oder Pauschalierung ist somit nicht mehr möglich.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden bereits im Umsatzsteuergesetz geschaffen (Inkrafttreten 1.1.2022). Bezüglich der Details, die in den Umsatzsteuerrichtlinien Eingang finden, gab es zahlreiche **Gespräche des Fachverbandes mit dem BMF**.

Es ist dabei gelungen, bei einigen für die Branche essentiellen Bestimmungen – im engen Rahmen der europarechtlichen Vorgaben – „Entschärfungen“ zu erreichen (z.B. Möglichkeit der Ermittlung der tatsächlichen Marge im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung – Rz 3051, Ausnahme von Einzelleistungen insbesondere auch Beherbergung ohne Zusatzleistungen – Rz 2945, Ausnahmen für Messen und Kongresse – Rz 2947,...).

Damit Reisebüros/Reiseveranstalter mehr Zeit haben, sich auf die neue Situation einzustellen, hat das BMF den Entwurf der Umsatzsteuerrichtlinien dankenswerterweise bereits vor der offiziellen Begutachtung und Beschlussfassung zur Verfügung gestellt. Sie finden den Entwurf [hier](#). Bitte beachten Sie, dass es im Begutachtungsverfahren noch zu kleineren Änderungen kommen kann.

Wir empfehlen Ihnen, den Entwurf auch an Ihre/n Steuerberater/in zu schicken und mit ihm/ihr zu besprechen.

Auf EU-Ebene finden unterdessen weiterhin laufend Gespräche zur europaweiten Überarbeitung der Besteuerung von Reiseleistungen statt. Ziel aus Sicht des Fachverbandes und unseres europäischen Dachverbandes ECTAA ist es, die globale Berechnung der Marge wieder zu erlauben und eine Lösung für den B2B Bereich (Problem des fehlenden Vorsteuerabzug, aufgrund der Margensteuer) zu finden.

## Handbuch zur Besteuerung von Reiseleistungen

Der Fachverband hat eine neue Auflage des Handbuchs zur Besteuerung von Reiseleistungen in Auftrag gegeben, um die neue Rechtslage umfassend darzustellen. Da sich die Umsatzsteuerrichtlinien noch in Begutachtung befinden (siehe auch oben), handelt es sich beim Handbuch derzeit noch um einen Entwurf.

Mitglieder des Fachverbandes der Reisebüros erhalten kostenlos Zugriff auf das Handbuch unter folgendem LINK (gesperrter Mitgliederbereich, Passwort erforderlich). Nichtmitglieder des Fachverbandes erhalten das Handbuch (PDF) um 25 Euro. Bitte senden Sie ein Mail mit der Rechnungsadresse an reisebueros@wko.at.